



Zwischen

1. Adresse Vertragspartner (Rechnungsanschrift)

| | |
|--|--|
| Vertragspartner1: Name, Vorname | Vertragspartner2: Name, Vorname |
| Straße, Hausnummer | Telefon / Fax |
| PLZ, Ort | E-Mail |
| Geschäftspartnernummer / Vertragskontonummer | |

2. Versorgungsobjekt (falls nicht mit 1. übereinstimmend)

| | |
|--------------------|----------|
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort |
|--------------------|----------|

3. und der Gemeindewerke Haßloch GmbH – nachstehend -„GWH“- genannt

Gemeindewerke Haßloch GmbH, Gottlieb-Duttenhöfer-Straße 27, 67454 Haßloch

wird folgender Vertrag über die Versorgung mit Nahwärme geschlossen:

§ 1. Zweck, Art und Umfang der Versorgung

Die GWH liefert dem Kunden Wärme für Heizzwecke und Warmwasserbereitung. Die Versorgung erfolgt nach der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), soweit nicht in diesem Vertrag anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Wasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

§ 2. Heizungsanlage, Messeinrichtung

Die Anlage der GWH endet an den Absperrarmaturen der Anschlussleitung. An dieser Stelle enden Lieferverpflichtung und Verantwortlichkeit der GWH. Die GWH erfasst die vom Kunden verbrauchte Wärmemenge durch eine geeichte Messeinrichtung im Sinne von § 18 AVBFernwärmeV. Diese steht im Eigentum der GWH.

§ 3. Preis, Preisänderungsklausel

Der Kunde zahlt der GWH für die gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus einem leistungsabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Die Preise ergeben sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt und den Preisänderungsklauseln gemäß Anlage zu diesem Vertrag. Zu dem Wärmepreis wird die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

§ 4. Abrechnung und Bezahlung

- (1) Der Wärmepreis wird von der GWH gemäß § 24 AVBFernwärmeV abgerechnet.
- (2) Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden von der GWH im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat erhoben. Die Zahlung wird zum 1. des Folgemonats fällig.
- (3) Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der GWH festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann die GWH die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Die GWH teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.

§ 5. Datenschutz

Die GWH verpflichtet sich, die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die GWH.

§ 6. Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat Mitarbeiter der GWH oder deren Beauftragte den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
Das Zutrittsrecht ist hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der GWH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 7. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Kunden und der GWH unter Berücksichtigung der vereinbarten Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so können sowohl der Kunde als auch die GWH eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Werden nach Vertragsschluss Steuern, Abgaben und/oder vom Gesetzgeber verursachten Belastungen mit Einfluss auf die Preise gem. § 3 eingeführt oder geändert, so ändert GWH die Preise entsprechend. Preisänderungen aufgrund dieser Bestimmung dürfen keinen zusätzlichen Gewinn oder Verlust für GWH zur Folge haben.

§ 8. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Kunde und die GWH verpflichten sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen.

§ 9.Laufzeit des Wärmeversorgungsvertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der erstmaligen Bereitstellung der Wärmeversorgung durch die GWH und endet nach 10 Jahren.
- (2) Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder den GWH mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der gemäß Absatz 1 vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, aus Anlass der Beendigung seines Mietverhältnisses den Vertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist zu kündigen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFernwärmeV
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Belieferung mit Wärme
- das Preisblatt für die Wärmeversorgung der GWH
- die Preisänderungsklauseln
- die Ergänzenden Bedingungen nach § 17 AVBFernwärmeV
- die zusätzlichen technischen Anschlussbedingungen
- das Datenblatt Nahwärmeversorgung
- das Hydraulikschema Wärmeübergabestation

Haßloch, den _____

, den _____

Gemeindewerke Haßloch GmbH

Vertragspartner

(Geschäftsleitung)

(Vertragspartner1)

(Vertragspartner2)(falls vorhanden)